

Dr. Margarete Schramböck
Bundesministerin für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

buer.schramboeck@bmdw.gv.at
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.040

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)227/J-NR/2019

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 227/J betreffend "Gefährdung der Unabhängigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 28. November 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich einleitend fest:

Die Einrichtung einer unabhängigen Wettbewerbsbehörde hat zum Ziel, dass der Vollzug von konkreten Verstößen gegen das Kartellrecht unparteiisch und ohne Einfluss von außen erfolgen kann. Diese Unabhängigkeit beim Kartellrechtvollzug wurde seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nie in Frage gestellt und darf auch in Zukunft nicht in Frage gestellt werden. Das Kartellrecht stellt einen wesentlichen Grundpfeiler im Funktionieren der Marktwirtschaft dar. Eine Vollzugsbehörde muss ungehindert Verstöße aufgreifen und verfolgen können.

Die Gründung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) als dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beigeordnete Behörde beruht auf § 1 Wettbewerbsgesetz (WettbG), der in Abs. 3 Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit für den Generaldirektor und im Verhinderungsfall den Stellvertreter (nur) für die Besorgung jener Aufgaben vorsieht, die in § 2 WettbG aufgezählt sind. Die Allgemeinbestimmung zur Weisungsfreiheit von Organen zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht findet sich in Art 20 B-VG.

Hinsichtlich des Dienst- und Besoldungsrechts wird auf § 8 Abs 5 WettbG verwiesen, der regelt, dass der Generaldirektor der BWB jene Aufgaben wahrzunehmen hat, die das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter zuweist. Im Übrigen ist mein Ressort Dienstbehörde.

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

1. *Kam es zu einer Behinderung der Arbeit der BWB durch das Ministerium?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn nein, was entgegnet das BMDW den Vorwürfen der BWB? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
2. *Kann das Ministerium ausschließen, dass es bezüglich der konkreten Vorwürfe des BWB-Chefs zu einer Behinderung der Arbeit der BWB durch Beamte des Ministeriums kam?*
 - a. *Wenn ja, wie kann das Ministerium eine Behinderung ausschließen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
3. *Sind dem BMDW weitere Vorfälle bekannt, die auf eine Behinderung der Arbeit der BWB durch Beamte des Ministeriums hindeuten?*
 - a. *Wenn ja, um welche konkreten Vorfälle handelt es sich dabei?*

Seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und seiner Beamteten kam es zu keiner Behinderung der Arbeit der BWB. Weiters ist dazu auf die Antworten zu den übrigen Punkten der Anfrage und auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 230/J zu verweisen.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

4. *Kann das Ministerium vor dem Hintergrund der Arbeit der BWB an der Aufklärung des angesprochenen Baukartells, allgemein ausschließen, dass es zu einer Behinderung der Arbeit der BWB durch Beamte des Ministeriums kam?*
 - a. *Wenn ja, wie?*

Ja. Die BWB ist als monokratische Behörde beim Vollzug des Kartellrechts unabhängig und weisungsfrei. Sie ist auch frei darin, welche Fälle sie aufgreift und wie sie die Ressourcen einsetzt. Aus den Tätigkeitsberichten der BWB, zuletzt Tätigkeitsbericht 2018, ist das umfassende Gebiet – auch außerhalb des Vollzugs des Wettbewerbsrechts -, auf dem die BWB Ressourcen eingesetzt hat, ersichtlich. Auch für eine unabhängige Behörde gilt naturgemäß das Effizienz-Prinzip.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

5. *Wie stellt das BMDW sicher, dass es von Seiten öffentlicher Auftraggeber (z.B. ÖBB), zu keiner Behinderung der Arbeit der BWB kommt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
6. *Kann das Ministerium ausschließen, dass es von Seiten öffentlicher Auftraggeber (z.B. ÖBB) zu einer Behinderung der Arbeit der BWB kam? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Unbeschadet der Kompetenzlage im Hinblick auf derartige öffentliche Auftraggeber ist festzuhalten, dass die in den einleitenden Feststellungen genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen für die BWB als unabhängige Behörde dies sicherstellen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

7. *Trifft es zu, dass durch eine Novelle die BWB teilweise ihre Weisungsfreiheit einbüßen soll?*
- a. *Wenn ja, mit welcher präzisen Gründen soll dies erfolgen?*
 - b. *Und mit welcher konkreten Novelle bzw. gesetzlichen Änderung soll dies geschehen?*
 - i. *Ist der Entwurf dafür einsehbar und wo ist der Entwurf einsehbar?*

Die Unabhängigkeit der BWB beim Vollzug des Kartellrechts ist nie in Frage gestanden.

Offenbar ist hier die Umsetzung der EU-Verbraucherbehördenkooperations-VO gemeint. Dabei handelt es sich um eine gänzlich andere Rechtsmaterie.

Die neue Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden betrifft aufgrund des Anhangs 27 unterschiedliche EU-Rechtsakte und damit innerstaatlich zumindest fünf unterschiedliche Ressorts. Aufgrund der EU-VO ist es Angelegenheit des jeweiligen Mitgliedstaats, welche Behörden mit dem Vollzug betraut werden. Dazu ist auf den Entwurf der Umsetzung dieser EU-VO, der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz der Begutachtung zugeleitet wurde, zu verweisen (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00010/fname_775055.pdf). Darin sind für die unterschiedlichen Materien die zuständigen Bundesministerien oder Behörden als zuständige Behörden im Sinne der Verbraucherbehördenkooperations-VO genannt. Die Aufgaben im Rahmen der Verbraucherbehördenkooperation gem. § 3 Abs. 1 Z 3 Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz zählen nicht zur Kernkompetenz der BWB, weshalb nunmehr für diese Aufgaben das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgesehen ist und die BWB damit auf ihre Kernaufgaben im Kartellrechtvollzug fokussieren kann.

Auch die ECN plus-Richtlinie über die Stärkung der Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften unterstreicht, dass es Angelegenheit der EU-Mitgliedstaaten ist, wie die Organisation und Struktur aufgebaut sind. Nur eine funktionale Unabhängigkeit beim Vollzug des Kartellrechts ist erforderlich.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

8. *Trifft es zu, dass von Seiten des BMDW versucht wurde, der BWB Mitarbeiter und Budget zu entziehen?*
- a. *Wenn ja, mit welcher Begründung möchte das BMDW der BWB Mitarbeitern und Budget entziehen?*
 - b. *Wenn nein, worauf gründet sich dann der Vorwurf der BWB gegenüber dem BMDW? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Nein. Vielmehr ist es im Jahr 2016 gelungen, den Planstellenbereich der BWB um insgesamt zehn Planstellen zu erhöhen.

Aufgrund der anhaltenden Budgetkonsolidierung im Bereich der UG 40 kann und konnte die Finanzierung des zusätzlich zur Verfügung gestellten Personals nicht aus dem Regelbudget des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erfolgen. Die Finanzierung dieser zusätzlichen Planstellen wird seither durch die Aufnahme einer Überschreitungs-ermächtigung im jeweiligen Bundesfinanzgesetz sichergestellt, wobei die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Überschreitung des Bundesvoranschlages an die Vereinnahmung von Mehreinzahlungen aus Geldbußen gemäß Kartellgesetz geknüpft ist.

Konkret wurden aus diesem Titel im Jahr 2018 Zusatzmittel in der Höhe von € 502.600,00 beantragt und bewilligt, im Jahr 2019 waren es bis dato € 598.050,00. Da sich diese Vorgehensweise weder für die BWB selbst noch für die Ressortleitung als haushaltsleitendes Organ der UG 40 als praktikabel erweist, erfolgten seitens meines Ressorts bereits zahlreiche schriftliche sowie mündliche Appelle an das Bundesministerium für Finanzen, eine Erhöhung des Regelbudgets der BWB zu erwirken. Diese Bemühungen erfolgten selbstverständlich stets in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der BWB.

Die BWB wurde im Gegensatz zur Zentraleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie zu den anderen nach- und beigeordneten Dienststellen weitestgehend von der Umlegung der dem Ressort auferlegten anhaltenden Konsolidierungsvorgaben und Einsparungspfaden (Budget sowie Personal) ausgenommen. An einer nachhaltigen Stärkung der BWB arbeitet das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort seit vielen Jahren.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

9. Was hat es mit dem "administrativen Akt" auf sich? (Um detaillierte Erläuterung wird er-
sucht.)
- a. Was sah dieser vor, welche Rechtsnatur hatte dieser und auf welcher Rechtsgrundlage
basiert er?
 - b. Wurde mit diesem Akt versucht, auf Budget und Mitarbeiter der BWB zuzugreifen?
 - i. Wenn ja, weshalb wurde dies versucht? (Um detaillierte Erläuterung wird er-
sucht.)
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?

Bei dem sogenannten „administrativen Akt“ handelt es sich um den Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan), der gemäß § 45 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) für jedes Ressort gesetzlich verpflichtend zu erstellen ist. Der RZL-Plan hat für den Zeitraum des gel-
tenden Bundesfinanzrahmengesetzes folgende Angaben zu enthalten:

1. die finanziellen und personellen Ressourcen,
2. die angestrebten Ziele der haushaltsführenden Stelle und
3. die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen.

Keinesfalls wurde mit dem RZL-Plan "versucht, auf Budget und Mitarbeiter der BWB zuzu-
greifen". Die Intention, die Behördenleiter den RZL-Plan unterschreiben zu lassen, war, die in
§ 45 Abs. 1 Z 2 und 3 BHG 2013 genannten Angaben, die ebenso im Teilheft der UG 40 zu fin-
den sind und direkt von den Behördenleitern und damit auch von der BWB eingemeldet wur-
den, im Sinne der wirkungsorientierten Steuerung den betroffenen Behördenleitern in Erin-
nerung zu rufen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit den darin genannten bzw.
durch ihre Organisationseinheiten definierten Zielvorgaben erneut auseinander zu setzen,
ebenso wie dies innerhalb des Ressorts für die Sektionschefs zutrifft.

Die Angaben zu den finanziellen Ressourcen beinhalten lediglich jene Daten, die ohnehin im
Bundesvoranschlag enthalten sind. Für die Darstellung der Personalressourcen, die als Erst-
entwurf an die BWB übermittelt wurden, wurden die Daten aus der Planung herangezogen,
die sich auf die Zeit vor der Reorganisation der Zentraleitung meines Ressorts bezogen. Die
darin enthaltene Differenz zwischen den Planstellen und den VBÄ wurde nach Rückmeldung
des Generaldirektors der BWB korrigiert, sodass der aktuelle, dem Generaldirektor der BWB
wiederum vorgelegte RZL-Plan keine Differenz zwischen den Planstellen und den VBÄ mehr
aufweist.

Da sich die Kritik daher auf einen überholten RZL-Plan bezieht, der aufgrund einer entspre-
chenden Rückmeldung der BWB im Sinne der BWB verändert wurde, ist sie nicht gerechtfertigt.

tigt. Im Übrigen wurde der RZL-Plan auch in einem anderen Bereich hinterfragt und in Folge dessen eine klärende Besprechung mit dem zuständigen Leiter durchgeführt.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

10. Teilt das BMDW die Meinung des BWB-Chefs, dass die Führung der Wettbewerbskommission gesetzeswidrig ist?

a. Falls nein, mit welcher Begründung? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)

Nein. Gemäß § 16 Abs. 7 WettbG hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Mittel für die Wettbewerbskommission (WBK) zur Verfügung zu stellen. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stellt Räumlichkeiten und Kaffee zur Verfügung und zahlt den Mitgliedern die Sitzungsgelder aus. Die Geschäftsführung seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist damit jedoch nicht verbunden. Die Protokollführung hat - laut dem Vorsitzenden der WBK - der Vorsitzende selbst wahrgenommen. Auch seitens der Mitglieder der WBK wurden keine Bedenken mitgeteilt, dass die Führung der WBK als Beratungsorgan sowohl des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als auch der BWB gesetzeswidrig erfolge.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

11. Wie hoch ist das Ausbildungsbudget der BWB pro Mitarbeiter und Jahr?

a. Wird dieses Ausbildungsbudget von Seiten des BMDW als ausreichend erachtet?

Das Ausbildungsbudget für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB betrug im Jahr 2018 pro Kopf € 1.908,91, im Jahr 2019 pro Kopf € 1.433,92. Im Vergleich dazu betrug das Ausbildungsbudget für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentraleitung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Jahr 2018 pro Kopf € 590,46 und im Jahr 2019 pro Kopf € 655,87.

Wien, am 28. Januar 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

